

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Die Tiertransportverordnung der EU**

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. L 3/1 vom 5. Januar 2005) tritt am 05. Januar 2007 in Kraft. Die Verordnung ist das Ergebnis einer umfangreichen Überarbeitung der bisherigen Tiertransportregelungen der Gemeinschaft. Zweck der Verordnung ist die Verbesserung des Schutzes von Tieren beim Transport und den damit zusammenhängenden Vorgängen, also beispielsweise in Haltungsbetrieben, auf Viehmärkten und in Schlachthöfen, da bedingt durch die industrielle Massentierhaltung Geburtsort, Maststall und Schlachthof oft weit entfernt voneinander liegen.

Die Verordnung löst die Richtlinie 91/628/EWG und die Verordnung (EG) Nr. 411/98 ab. Sie ändert die Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG, sowie die Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Für Tiere bedeutet Transport vielfach eine erhebliche Belastung. Mannigfaltige Reize, wie beispielsweise die ungewohnte Be- und Entladung, unregelmäßige Fütterung, Tränke und Pflege, sowie die häufig lange Transportdauer wirken auf Tiere Stress auslösend.

Zum Schutz der Tiere wurde bereits im Jahr 1991 die Richtlinie 91/628/EWG (ABl. L 340/17 vom 11. Dezember 1991) eingeführt. Sie behandelt Kontrollmodalitäten und die erforderliche Grundausstattung der Tiertransportfahrzeuge und wurde später um Vorschriften zu Fahr – und Ruhezeiten sowie Fütterungs – und Tränkvorschriften erweitert. Das geltende Recht enthält inhaltlich wichtige Bestimmungen unter anderem über die Transportfähigkeit von Tieren, die Transporthöchstdauer, Ruhepausen und Besatzungsdichte. Diese werden von der neuen Verordnung zum Teil übernommen, ergänzt und verschärft.

Die Einhaltung der Regelungen der Richtlinie erwies sich in der Praxis oft als problematisch. Gründe waren die unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten (in Deutschland erfolgte die Umsetzung mit der Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV - vom 11.06.1999) und das Fehlen der konkreten Festlegung der Verantwortlichkeit. In einem Bericht vom Dezember 2000 über die Erfahrungen der EU – Mitgliedstaaten stellte die Kommission fest, dass die Hauptprobleme in der Nichtbeachtung und der unzureichenden Kontrolle der Gesetzgebung lägen.

Die neue Verordnung soll durch ihre unmittelbare Wirkung ein homogenes Schutzniveau schaffen. Außerdem sollen effiziente Überwachungsmechanismen die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten. Durch die genaue Benennung der Verantwortlichkeit innerhalb der „Transportkette“ ist es künftig möglich, in jedem Transportstadium den Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen. Insgesamt wird der Tierschutz, gerade auch bei Langstreckentransporten (Transporte von über acht Stunden) sowie bei innerstaatlicher Beförderung, verstärkt.

Satellitennavigationssysteme an Bord von Langstreckenfahrzeugen sollen den zuständigen Behörden einen Einblick in die Einhaltung der Fahr – und Ruhezeiten im Vergleich zu dem vor Fahrtantritt übermittelten Fahrplan verschaffen. Das gilt für erstmals eingesetzte Straßentransportmittel ab Januar 2007 und ab Januar 2009 für sämtliche Straßentransportmittel. Ferner soll für Langstreckentransporte eine Datenbank über Transportunternehmer und Transportfahrzeuge angelegt werden. In allen Mitgliedstaaten sollen Kontakt- und Kontrollstellen eingerichtet werden, die ihre Daten untereinander austauschen.

Für Langstreckentransportfahrzeuge gelten in Zukunft strengere Fahrzeugnormen. Diese sind dann mit Bordtränken, einem Temperaturschreiber und einem Warnsystem für potentielle Problem-

fälle auszustatten, wobei die konkreten Bedingungen von der zu transportierenden Tierart abhängen.

Für alle Transportarten (Kurz – und Langstreckentransporte) ist künftig ein europaweites harmonisiertes Bescheinigungsformat mit Angaben über die zu transportierenden Tiere, die Zulassung der Transportunternehmer und die Fahrzeugzulassung mitzuführen. Fahrer und mitreisende Tierpfleger haben ab 2008 einen Befähigungsnachweis vorzulegen, der ihnen eine umfassende Schulung und Kenntnis der neuen Tierschutzvorschriften bescheinigt.

Die Vorschriften für das Be- und Entladen gelten jetzt für die ganze Transportkette und werden verschärft.

Alle fünf Jahre soll eine Überprüfung der Zulassung der Transportunternehmen erfolgen. In diesem Rahmen sollen die Transporteure nachweisen müssen, dass sie über das erforderliche Personal und die nötige Ausrüstung verfügen. Bei Missachtung kann eine Verlängerung der Zulassung versagt werden, bei gravierenden Verstößen kann die Zulassung innerhalb des Gültigkeitszeitraums entzogen werden.

Die Transportfähigkeit von Tieren ist jetzt im Anhang I Kapitel I der Verordnung geregelt. Nicht transportfähig sind danach kranke Tiere, trächtige Tiere unmittelbar vor der Geburt und Muttertiere eine Woche nach der Geburt sowie sehr junge Tiere bei einer Fahrt von mehr als 100 km.

Einzelstaatliche Maßnahmen mit höheren Tierschutzstandards sind, soweit die Tiere nur im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates transportiert werden, zulässig.

Da sich die Mitgliedstaaten nicht auf eine Überarbeitung der geltenden Höchstfahrzeiten und der Besatzdichte von Transportmitteln einigen konnten, sollen beide Fragen in einem separaten Vorschlag geklärt werden. Dieser soll spätestens 4 Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung vorliegen und den Erfahrungen mit der Durchsetzung der neuen Vorschriften Rechnung tragen.

Ferner ist die Kommission verpflichtet, innerhalb von 4 Jahren nach dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung einen Bericht über deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden transportierter Tiere und die Handelsströme lebender Tiere in der Gemeinschaft vorzulegen.

Quellen:

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren bei Transporten und den damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
2. http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/transport/index_de.htm, Internetportal der Europäischen Kommission zur Lebensmittelsicherheit und zum Schutz der Tiere bei Transporten
3. Kommission begrüßt Einigung über striktere Tiertransportvorschriften durch den Rat, Pressemeldung IP/04/1391 vom 22.11.2004
4. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen, die von den Mitgliedstaaten seit der Umsetzung der Richtlinie 95/29/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport gesammelt wurden, KOM (2000) 809 endg. vom 6.12.2000.